

MERKBLATT UMHABILITATION

Auszug aus der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät (Stand: 19.10.1997)

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Beantragt ein bereits von einer anderen Universität Habilitierter, ihm die Lehrbefugnis (Venia legendi) zu verleihen, so kann der Habilitationsausschuss seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen davon abhängig machen, dass der Bewerber nach der Habilitation erfolgreich in Forschung und Lehre tätig war, und dass er eine der beiden oder beide mündlichen Habilitationsleistungen erbringt. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend. **Gegebenenfalls werden die externen Gutachten, die im Rahmen des Habilitationsverfahrens an der entsprechenden Universität vorliegen, eingeholt.**
- (2) Der Antrag erfolgt formlos und ist an den Dekan zu richten. Habilitationsurkunde, schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf, ein Schriftenverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen sind beizufügen.
- (3) Wird die Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber vor der Aushändigung der Urkunde auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten.

Folgende Unterlagen sind im Dekanat einzureichen:

in 1-facher Ausfertigung:

- Kopie der Doktorurkunde
- Kopie der Habilitationsurkunde
- Personalbogen (vollständig ausgefüllt, mit Lichtbild)
- schriftliche Habilitationsleistung

in 4-facher Ausfertigung:

- formloser Antrag an den Dekan
- Lebenslauf
- Aktuelles Schriftenverzeichnis (entsprechend Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung), gegliedert nach Originalarbeiten als Erst-, Letzt-, Coautor; wissenschaftliche Briefe als Erst-, Letzt-, oder Coautor, Übersichten Erst-, Letzt- oder Coautor in Wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-Review-System (im gegebenen Fall Angabe einer geteilten Erstautorenschaft), weitere Arbeiten. Der Impact-Faktor muss hinter jeder Arbeit und als Summe der einzelnen Rubriken sowie als Gesamtsumme angegeben werden.
- Detaillierte Übersicht über die Lehrtätigkeit seit Verleihung der Venia legendi (gem. Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Habilitationsordnung)
- Stellungnahme des Freiburger Fachvertreters